

Vorlesung
“Das neue Schuldrecht in Anspruchsgrundlagen”

**Übungsfall 14: "Backup" (Abgrenzung Kaufvertrag/Werkvertrag/Werklieferungsvertrag, Mangel-
folgeschäden beim Werkvertrag, Verjährung)**
(vgl. BGHZ 133, 155)

Ausgangsfall:

K, der Direktmarketing betreibt, kauft beim Computerhändler V das Standard-Datensicherungsprogramm "BackUp 2002", mit welchem er seine Kundendaten regelmäßig auf einem Bandlaufwerk ("Streamer") sichern will. Da er selbst von Computern keine Ahnung hat, vereinbart er mit V, daß dieser das Programm auf dem Rechner des K installieren soll. V nimmt diese Installation am 1.3.2002 vor, vergißt dabei allerdings, die Backup-Funktion automatisch zu aktivieren. Dies führt dazu, daß die beabsichtigte regelmäßige automatische Datensicherung nicht stattfindet. Am 23.6.2004 kommt es bei K infolge eines "head-crash" zu einem kompletten Datenverlust auf der Festplatte. Als K die Daten mit Hilfe der automatischen Datensicherung rekonstruieren will, stellt er fest, daß das Backup nicht funktioniert hat. Aufgrund des Verlustes der Kundendaten erleidet K erhebliche Verdienstaufschläge, die er von V ersetzt verlangt. Hat K Schadensersatzansprüche gegen V?

1. Abwandlung:

Es handelte sich bei dem Datensicherungsprogramm nicht um eine Standardsoftware, sondern um eine von V individuell für die Bedürfnisse des K zu programmierende Software. Die Datensicherung funktionierte wegen eines Programmierfehlers des V nicht. Hat K Schadensersatzansprüche gegen V?

2. Abwandlung:

K hatte sich das Datensicherungsprogramm (Standardsoftware) in einem Elektronikmarkt selbst gekauft, sah sich aber zur Installation außerstande. Er beauftragt daher V mit der Installation des Programms. Die Datensicherung fiel - wie im Ausgangsfall - wegen eines Fehlers des V bei der Installation aus. Hat K Schadensersatzansprüche gegen V?

3. Abwandlung:

K wendet sich auf der Suche nach einem geeigneten Datensicherungskonzept an den EDV-Berater U, den er mit der Planung einer Datensicherung beauftragt. Dieser empfiehlt ihm am 1.3.2002 den Kauf einer bestimmten Standardsoftware, übersieht dabei aber fahrlässig, daß diese mit der von K verwendeten Hardware und seinem Betriebssystem inkompatibel ist. K beschafft die Software und installiert sie ordnungsgemäß. Am 23.6.2004 kommt es aber wegen der für K nicht erkennbaren Inkompatibilität der Software wiederum zum kompletten Datenverlust. Hat K Schadensersatzansprüche gegen U?

Literatur (Auswahl):

Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht Lehrbuch Rn. 623 ff (Werkvertragsrecht)
Wagner, Mangel- und Mangelfolgeschäden im neuen Schuldrecht? JZ 2002, 467 ff und dagegen *Gsell*
Gesplante Verjährung kaufvertraglicher Ansprüche auf Ersatz mangelbedingter Schäden?, JZ 2002,
1089
Canaris, Die Neuregelung des Leistungsstörungen- und des Kaufrechts – Grundstrukturen und Problem-
schwerpunkte, in: E. Lorenz, Karlsruhe Forum 2002: Schuldrechtsmodernisierung.

Zum Überblick:

Lorenz/Riehm, JuS Lern CD Zivilrecht I Rn. 382 ff (Gewährleistung im Werkvertrag)



Erreichbar auch über JuS-online (Modul JuS-Studium): www.jus.beck.de